

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Repack Industrie-Verpackungs GmbH, Zweigniederlassung Österreich

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten - vorbehaltlich der Regelung unter § 1.4 - für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Repack Industrie-Verpackungs GmbH, Zweigniederlassung Österreich (im Folgenden „Auftragnehmer“), ausschließlich. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 2 KSchG, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; sie gelten sohin nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG.

1.3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.4 Der Auftragnehmer erbringt in der Regel ausschließlich Warenlieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Industrie-Verpackungen, wobei für den Gefahrenübergang bei Warenlieferungen § 8 gilt. Sollte der Auftrag ausnahmsweise zusätzlich spezialisierte Dienstleistungen, Transportaufträge und/oder Einlagerungen für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer umfassen, müssen diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Für beauftragte spezialisierte Dienstleistungen gelten abweichend von diesen AGB die AÖSp, die der Auftragnehmer auf Wunsch zur Verfügung stellt. **Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die AÖSp Haftungshöchstgrenzen vorsehen: Soweit der Spediteur überhaupt haftet, gelten gemäß § 54 lit. a) folgende Höchstgrenzen für seine Haftung: Z 1: Euro 7.267,28 je Schadensfall für Schäden, die auf Unterschlagung oder Veruntreuung durch einen Arbeitnehmer des Speditors beruhen; Z 2: Euro 1,09 je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollis; Z 3: für alle sonstigen Schäden, mit Ausnahme der Z 1, höchstens Euro 2.180,18 je Schadensfall. Ist der angegebene Wert des Gutes niedriger als die Beträge in lit. a), so wird der angegebene Wert zugrunde gelegt (§ 54 lit. b)). Ist der nach lit. b) in Betracht kommende Wert höher als der gemeine Handelswert bzw. in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit zur Zeit und am Ort der Übergabe an den Spediteur gehabt hat, so tritt dieser gemeine Handelswert bzw. gemeine Wert an die Stelle des angegebenen Wertes (§ 54 lit. c)). Bei etwaigen Unterschieden in den Wertangaben gilt stets der niedrigere Wert (§ 54 lit. d)).** Unabhängig von den oben angegebenen Haftungsgrenzen gilt jedenfalls die bei Vertragsunterzeichnung gültige Fassung der AÖSp einschließlich der dann geltenden Haftungsgrenzen als vereinbart.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Unterlagen

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und lediglich als Einladung zur Offertenlegung durch den Auftraggeber zu verstehen. Ist die Bestellung des Auftraggebers als verbindliches Angebot gemäß § 861 ABGB zu qualifizieren, so kann der Auftragnehmer dieses innerhalb 2 Wochen annehmen. Für die Dauer dieser zwei Wochen ist der Auftraggeber an sein verbindliches Angebot gebunden.

2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser AGB schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich „ab Werk“ in „EURO“. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird, soweit sie anfällt, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss aufgrund nicht vorhergesehener und von dem Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände wie z.B. gesetzlichen Neuregelungen, Preiserhöhungen für Grundstoffe, Erhöhungen von Tariflöhnen oder unvorhergesehen erschwerten Arbeitsbedingungen die Gesamtkosten für die Lieferung oder Leistung erhöhen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Preis in entsprechendem Maße zu erhöhen. Für den Fall, dass sich aufgrund derartiger Umstände die Gesamtkosten nach Vertragsschluss verringern, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Preis in entsprechendem Maße zu reduzieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig im Voraus über die Preis Anpassung informieren. Im Falle einer Erhöhung des vereinbarten Preises um mehr als 5 % innerhalb eines Jahres ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

3.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Leistungs- und Lieferpreis netto (ohne Abzug) innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind. Diese Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie die Ansprüche des Auftragnehmers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

4.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist für die Leistungszeit die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

4.2. Der Beginn der angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

4.3. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 1052 Satz 1 ABGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 1052 Satz 2 ABGB) bleiben vorbehalten.

4.4. Alle Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, die die Erfüllung der Vertragspflichten behindern, entbinden den Auftragnehmer von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den

Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu informieren. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, ist jede der Parteien berechtigt, nach vorheriger Ankundigung vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige, bereits erbrachte Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

4.5. Bei Durchführung spezialisierte Dienstleistungen, Transportaufträgen und/oder Einlagerungen (§ 1.4) bestimmte sich die Haftung des Auftragnehmers einschließlich der Haftung für Verzug und Lieferfristenüberschreitungen nach Maßgabe der AÖSp.

4.6. Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 5 Haftung

5.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB beruhen.

5.2. In allen anderen, nicht in § 5.1. genannten Fällen haftet der Auftragnehmer ausschließlich für durch mangelhafte Verpackung verursachte Sachschäden am verpackten Gut selbst, wobei die Haftung des Auftragnehmers bei Anlagen-, Export- und Industrie-Verpackung mit Euro 500.000,- je Schadenereignis, für Coil-Verpackung mit Euro 25.000,- je Schadenereignis und für die Verpackung sonstiger industrieller Serienprodukte mit Euro 76.000,- je Schadenereignis sowie insgesamt mit Euro 1,5 Millionen für alle Schadenereignisse je Kalenderjahr begrenzt ist. Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.3. Die Haftungsbegrenzungen nach dieser Klausel gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistungen Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

5.4. Soweit die Schadensersatzhaftung dem Auftragnehmer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5.5. Bei ausnahmsweiser Durchführung spezialisierte Dienstleistungen, Transportaufträgen und/oder Einlagerungen (§ 1.4) haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe der AÖSp.

§ 6 Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel

6.1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Sitz der Zweigniederlassung des Auftragnehmers in 8181 St. Ruprecht (Steiermark) zuständige Gericht als ausschließlich zuständig. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

6.2. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts – Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort.

6.4. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber verpflichten sich, diesfalls gemeinsam, ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 7 Datenschutz

Der Auftragnehmer speichert Daten aus dem Vertragsverhältnis im Einklang mit dem DSGVO 2000 zum Zwecke der Datenverarbeitung und behält sich das Recht vor, die Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Dritten zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

Abschnitt II: Besondere Bestimmungen bei Warenlieferungen

§ 8 Gefahrübergang bei Warenlieferungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung der Waren des Auftragnehmers EXW (ab Werk) gemäß Incoterms neueste Fassung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Liefersache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo; gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Auftraggeber in Insolvenz oder Liquidation gerät. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Liefersache zurück zu nehmen.

9.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) der Forderung des Auftragnehmers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen.

Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

9.4. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermengt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermengten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.

9.5. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist er auf die Anforderung des Auftragnehmers hin verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

9.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

9.7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage, insb. gemäß § 37 EO, erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.

§ 10 Gewährleistung bei Warenlieferungen

10.1. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Mängelrügeobligiertheit ordnungsgemäß, insbesondere unverzüglich und vollständig, nachgekommen ist. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.

10.2. Soweit ein Mangel der Liefersache vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Verbesserung der mangelhaften Liefersache oder zum Austausch der mangelhaften Liefersache gegen eine neue, mangelfreie Sache berechtigt. Schlagen diese primären Gewährleistungsbehelfe fehl, werden diese durch den Auftragnehmer verweigert oder sind diese unzumutbar, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder den Kaufpreis zu mindern. Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe des § 5.

10.3. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Kaufsache. Abweichend von Satz 1 verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie sonstiger Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.4. Die Vorschriften des Händlerregresses nach § 933b ABGB bleiben unberührt.

Abschnitt III: Besondere Bestimmungen für Verpackungsleistungen

§ 11 Verpflichtungen des Auftraggebers

11.1. Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem, für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Kontakt-Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zur Anlieferung schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt und für Kran- und Staplerarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte, sowie alle Risiken und Anforderungen die sich aus dem Transport (Lagerung, Verladung, Transportweg, Transportart und ggfs. Nachlagerbedingungen) ergeben. Dies schließt die Angabe der Klimazonen für den Transportweg mit ein. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben (DIN Datenblatt) schriftlich zu deklarieren.

11.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln (z.B. Bulk Carrier), aufgrund übermäßiger Belastung von Containern und Verpackungen sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben.

11.3. Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber verantwortlich.

11.4. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung im Betrieb des Auftragnehmers. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb des Betriebes des Auftragnehmers durchzuführen ist, hat der Auftraggeber für eine unentgeltliche Entladung der Holzpackmittel und Packhilfsmittel zu sorgen und ausreichenden Platz, Energie und erforderliche Hebezeuge - auf Anforderung des Auftragnehmers gegebenenfalls einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals - sowie erforderliche Anschlag- und Hebemittel für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Die Arbeitszeit und der Ort der Verpackung werden vor Auftragsbeginn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich festgelegt.

11.5. Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind dem Auftragnehmer schriftlich, rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

11.6. Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager- und Feuerversicherung) hat der Auftraggeber, unbeschadet der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers, zu sorgen. Dies gilt insbesondere auch im Falle einer etwaigen Nachlagerung der Güter.

§ 12 Gefahzübergang bei Verpackungsleistungen

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Der gesetzliche Gefahzübergang im Falle des Annahmeverzuges bleibt unberührt.

§ 13 Leistungsumfang und Gewährleistung bei Verpackungsleistungen

13.1. Maßgeblich für die Beurteilung des Umfangs der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist der im Vertrag angegebene Verwendungszweck.

13.2. Soweit nichts anderes vereinbart, verpackt der Auftragnehmer in Anlehnung an die Verpackungsrichtlinien des deutschen Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

13.3. Der Auftragnehmer ist zum Ergreifen von Korrosionsschutzmaßnahmen nur verpflichtet, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Vereinbaren die Parteien das Anbringen eines Korrosionsschutzes, so ist die Leistung vertragsgemäß beschaffen, wenn der Korrosionsschutz in Anlehnung an die Verpackungsrichtlinien des deutschen Bundesverbandes Holzpackmittel Paletten und Exportverpackung (HPE) e.V. erfolgt und für die Dauer des vereinbarten Konservierungszeitraumes, gerechnet ab Verpackungsdatum, anhält. Soweit hinsichtlich des Konservierungszeitraumes schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der Korrosionsschutz für einen Zeitraum von sechs Monaten ausgelegt. Für Korrosionsfälle nach Ablauf des vereinbarten Konservierungszeitraumes haftet der Auftragnehmer nicht. Bei gebrauchten Verpackungsgegenständen ist die Haftung für Korrosionsschäden ausgeschlossen.

13.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Rüge auszusprechen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben.

13.5. Voraussetzung jeder Gewährleistung ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel seine Ursache in einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers vor Gefahzübergang hat. Dies gilt insbesondere bei Verschlüssen und Teilverpackungen wie z.B. sogenannte „Schlittenverpackungen“ ohne Kiste, Kistenböden und Paletten und auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. zollrechtliche Inspektion oder Sicherheitsüberprüfung) geöffnet oder beschädigt wurde. Wird die Beschaffenheit der Verpackung durch unsachgemäßes Stauen, Umschlagen, Lagern oder durch Änderung, Öffnung oder einen sonstigen Eingriff auch bei einer beschädigten Verpackung durch Dritte beeinflusst und geht damit eine Beschädigung der Waren des Auftraggebers einher, liegt kein Mangel des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes vor. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer damit, bereits durch den Auftraggeber oder Dritte vorverpackte Gegenstände zu verpacken, haftet der Auftragnehmer für Schäden des verpackten Gutes nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese auf einen Mangel der Verpackungsleistung des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, deren Ursache in einer mangelhaften Verpackung durch den Auftraggeber oder Dritte liegt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das verpackte Gut bei Entgegennahme auf vorhandene Beeinträchtigungen zu untersuchen.

13.6. Die Verjährungsfrist für alle gegen den Auftragnehmer gerichteten Gewährleistungsansprüche aufgrund mangelhafter Verpackungsleistungen beträgt ein Jahr ab Abnahme (Entgegennahme) des verpackten Gutes durch den Auftraggeber.

13.7. Hinsichtlich Schadensersatzansprüchen gelten die die Begrenzungen des § 5.